

- 2.) der Ehegatte und die der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten des Errichters,
- 3.) jeder Andere, der ein wahrscheinliches Interesse daran angeben kann.

§. 3.

Wer auf die Eröffnung anträgt, muß den Tod des Errichters, dessen er nicht notorisch ist, bescheinigen.

§. 4.

Das Recht, die Eröffnung zu verlangen, tritt sofort nach dem Tode des Erblassers ein und ist auf keine Zeit beschränkt.

§. 5.

Amteshalber ist der Richter zur Eröffnung eines letzten Willens befugt und auch verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers auf irgend eine Art glaubhaft erfahren hat, und seit demselben wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

§. 6.

Wo einer solchen Eröffnung hat aber der Richter, dessen der Tod des Erblassers nicht notorisch, oder hinreichend nachgewiesen ist, selbst noch für die Bescheinigung desselben Sorge zu tragen.

§. 7.

Die Bestimmung in §. 5. leidet Ausnahmen:

- 1.) wenn der Richter im Auslande verstorben ist und in hiesigen Landen kein dem Richter bekanntes Vermögen hinterlassen hat,
- 2.) wenn zu dem Vermögen des Errichters ein Concurrs eröffnet, oder doch die Zahlungsunfähigkeit desselben actenkundig ist,
- 3.) wenn zwischen dem Tode des Errichters und dem Anfange des jedesmal laufenden Jahres zwanzig Jahre verlossen sind.

§. 8.

Uebrigens hat jeder Richter, oder Notar, welcher in einem Nachlasse ein Zeugniß über einen von dem Erblasser gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen auffindet, hiervon und von dem Tode des Errichters dem Richter, der das Zeugniß ausgestellt hat, unverzüglich Nachricht zu geben.